



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Das zweijährige Vorab-Konkordat (CPB).....	2
Begünstigte Abfindung 2018-2022.....	5

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Das zweijährige Vorab-Konkordat (CPB)

Mit dem Legislativdekret Nr. 13 vom 12. Februar 2024 wurde das sogenannte zweijährige Vorab-Konkordat ("Concordato preventivo biennale", kurz CPB) eingeführt. Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung mit dem Finanzamt für die Jahre 2024 und 2025, über im Voraus festgelegte Bemessungsgrundlagen zwecks Steuer- und Beitragzahlungen. Die daraus in der Regel höhere resultierende Bemessungsgrundlage wird dabei im Vergleich zum erklärten Einkommen 2023 mit einer fixen Einheitssteuer, anstelle von der normalen progressiven Einkommenssteuer besteuert, unabhängig vom effektiv erzielten Einkommen. Das Konkordat inkludiert neben der Einkommenssteuer auch die regionale Wertschöpfungsteuer IRAP, hat jedoch keine Auswirkung auf die Mehrwertsteuer. Die Zustimmung zum Konkordat erfolgt durch die Abgabe der Steuererklärung innerhalb der Abgabefrist zum 31. Oktober 2024.

Subjektiver Anwendungsbereich

Das Konkordat ist Unternehmen und Freiberuflern vorbehalten, welche die Zuverlässigkeitsindizes (ISA) effektiv ohne Ausschlussgrund anwenden, sowie den Subjekten im Pauschalssystem (Gesetz Nr. 190/2014). Die Rechtsform der Subjekte ist dabei irrelevant.

Hinweis: Für die Subjekte im Pauschalssystem gilt die Anwendung des Vorab-Konkordats jedoch nur für ein Jahr bzw. nur für das Jahr 2024.

Ausschlussgründe

Ausgeschlossen vom Konkordat sind Subjekte, denen betreffend Steuern und Fürsorgebeiträge ein unwiderrufliches Urteil vorliegt oder Unregelmäßigkeiten durch nicht mehr anfechtbare Steuerbescheide festgestellt wurden. Betragen diese offenen Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Abgabefrist der Steuererklärung am 31.10.2024 weniger als Euro 5.000, dann sind diese für die Anwendung des Konkordats nicht hinderlich.

Daneben gibt es noch folgende weitere Ausschlussgründe:

- § Unterlassene Abgabe von Steuererklärungen betreffend die 3 vorhergehenden Steuerjahre;
- § Verurteilung wegen eines der im DLgs. Nr. 74/2000 genannten Steuerdelikte, Geldwäsche, Selbstwäsche und Verwendung von Geld und Waren unrechtmäßiger Herkunft, betreffend die 3 vorhergehenden Steuerjahre;
- § Bezug von betrieblichen Einkommen, die ganz oder teilweise steuerfrei sind und mehr als 40 % der gesamten betrieblichen Einkommen ausmachen, betreffend das vorhergehende Steuerjahr (gilt nur für ISA-Subjekte);



- § Umstieg vom Normalsystem auf das Pauschalssystem im ersten Jahr der Anwendung des Konkordats (gilt nur für Pauschalunternehmer);
- § Außerordentliche Operationen: Fusion, Spaltung, Einbringung, Veräußerung Betrieb, Änderung der Gesellschafterstruktur bei Gesellschaften im ersten Jahr der Anwendung des Konkordats (gilt nur für ISA-Subjekte);
- § Tätigkeitsbeginn betreffend vorhergehendes Steuerjahr.

Verlauf des Konkordats

Die Zusage für die Anwendung des zweijährigen Vorab-Konkordats wird über die Steuererklärung betreffend die Steuerperiode 2023 vorgenommen. Im Zuge der Erstellung der Steuererklärung schlägt die Agentur der Einnahmen über ein telematisches Datenübermittlungsverfahren, eine zu erklärende Bemessungsgrundlage für die Jahre 2024 und 2025 vor. Der Vorschlag stützt sich dabei im Wesentlichen auf die von Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellten Informationen und die Daten aus den Datenbanken der Einnahmenagenturen.

Mit der Annahme des formulierten Vorschlags, verpflichtet sich der Steuerpflichtige für die Dauer der Vereinbarung die vereinbarten Beträge als Einkommen zu erklären, zuzüglich/abzüglich bestimmter Komponenten (wie z.B. Veräußerungsgewinne und -verluste, unvorhergesehene Ereignisse, Verluste und Gewinne/Erträge aus Beteiligungen, Forderungsverluste usw). Auf das vereinbarte höhere Einkommen kommt eine Ersatzsteuer zur Anwendung, wobei diese nach ISA-Noten und zwischen normalbesteuerte Unternehmen/Freiberufler und Pauschalbesteuerte unterschiedlich sind.

Für Unternehmen und Freiberufler welche den ISA unterliegen gelten folgende Steuersätze für die Ersatzsteuer:

ISA-Note	Steuersatz
8,9 oder 10	10%
6 oder 7	12%
5 oder weniger	15%

Für Pauschalbesteuerte gilt die Ersatzsteuer von 10 %, die im Falle von Existenzgründern (Anwendung der Ersatzsteuer von 5% für die ersten 5 Tätigkeitsjahre) auf 3 % reduziert wird.

WICHTIG:

Das während der Laufzeit der Vereinbarung effektiv erzielte Einkommen, wird bei der Ermittlung der Einkommensteuer, der IRAP sowie der gesetzlichen Fürsorgebeiträge somit nicht berücksichtigt. Der Steuerpflichtige kann jedoch die Fürsorgebeiträge unter Berücksichtigung des tatsächlichen Einkommens zahlen, wenn dieses höher als das vereinbarte Einkommen ist.



Das zweijährige Vorab-Konkordat ist im Gesetz als ständige Regelung vorgesehen. Wenn für die Steuerjahre 2024 und 2025 nicht innerhalb 31. Oktober 2024 der Vorschlag angenommen wird, dann besteht nach heutiger Gesetzeslage, die Möglichkeit im nächsten Jahr innerhalb des Abgabetermins für die Steuererklärung betreffend das Steuerjahr 2024, das zweijährige Vorab-Konkordat für die Steuerjahre 2025 und 2026 zu machen.

Verfall des Konkordats

Das vereinbarte Konkordat kann unter bestimmten Umständen während des Anwendungszeitraumes verfallen. Das Konkordat verfällt, wenn bestimmte außergewöhnliche Ereignisse, zu einem niedrigen tatsächlichen Einkommen von mehr als 30% im Vergleich zu den vereinbarten Steuergrundlagen führen. Weiters gibt es bestimmte definierte Umstände, welche zu einer Kürzung des Vergleichsvorschlags führen können. Weitere Gründe für die Beendigung des Konkordats sind, wenn im Steuerjahr einer oder mehrere der folgenden Umstände eintreten:

- § Änderung der ausgeübten Tätigkeit
- § Übergang zum Pauschalssystem
- § außerordentliche Operationen (u.a. Fusion, Spaltung, usw.)
- § Überschreiten der Umsatzschwelle von 7.746.853 Euro für ISA-Subjekte
- § Überschreiten der Umsatzschwelle von 150.000 Euro für Subjekte im Pauschalssystem (G. 190/2014)

Bestimmte festgelegte Verstöße führen auch zur vollständigen Aberkennung des Konkordates für beide Steuerjahre, unabhängig davon im welchen Steuerjahr der Verstoß stattgefunden hat.

Auswirkungen des Konkordats

- § Die Steuervorrauszahlung für das erste Jahr des Konkordats muss entsprechend den neuen Bestimmungen angepasst bzw. erhöht werden.
- § Während des Zweijahreszeitraum des Konkordats müssen die Einkommensteuer- und IRAP-Erklärung, samt ISA-Vordruck eingereicht werden. Die üblichen Buchführungspflichten gelten für diesen Zeitraum weiterhin.
- § Die Steuerperioden, die Gegenstand des Konkordats sind, dürfen nicht Gegenstand der in Artikel 39 des DPR Nr. 600/73 genannten Beanstandungen sein.
- § Das ISA-Prämiensystem gilt für die beiden Steuerperioden der Anwendung des Konkordats.
- § Für die ISA-Subjekte gilt eine um ein Jahr verlängerte Verjährungsfrist betreffend die Fälligkeit zum 31.12.2024 (betrifft Steuerjahr 2018).
- § Für Steuerabsetzbeträge und die ISEE-Erklärung gilt das effektiv erzielte Einkommen und nicht das Einkommen laut Konkordat.



Praktische Hinweise

Einige Kunden wurden bereits von Ihrem Berater kontaktiert. Die anderen Kunden werden noch durch ihren Berater geprüft und falls das Vorab-Konkordat interessant sein kann, werden Sie über die verschiedenen Möglichkeiten informiert. Sollten aus der Umsatzentwicklung bis 09/2024 keine Steigerungen gegenüber dem Vorjahr hervorgehen, aber Sie der Meinung sein dass es in 2024 und ggf. auch in 2025 zu einer Gewinnsteigerung kommt, dann ersuchen wir Sie Ihren zuständigen Berater zu kontaktieren.

Für das Jahr 2024 wird die Entscheidung über die Annahme des Konkordats weniger schwer sein, da zum Abgabetermin der Steuererklärung am 31.10.2024 eine realistische Einschätzung des vorrausichtlichen Einkommens für das Geschäftsjahr 2024 möglich ist. Für das Jahr 2025 ist es jedoch schwer einzuschätzen wie sich das Einkommen entwickelt.

Pauschalunternehmen

Interessant ist das Konkordat aber vor allem für die Subjekte im Pauschalssystem (Gesetz 190/2014), welche das Konkordat nur für das Jahr 2024 machen können bzw. dürfen. Auch weil die steuerliche Bemessungsgrundlage ausschließlich vom Umsatz und nicht vom Gewinn abhängig ist.

Nachdem uns die Umsätze von 2024 nur bis Ende Spetember vorliegen, können wir nur einen Vorjahresvergleich zu diesem Stichdatum vornehmen. Sollte bis Jahresende 2024 hin ein Umsatzsprung gegenüber dem Vorjahr 2023 anstehen, dann ersuchen wir Sie Ihren zuständigen Berater zu kontaktieren.

Begünstigte Abfindung 2018-2022

Um die Attraktivität des zweijährigen Vorab-Konkordats (CPB) zu erhöhen, wurde mit dem Omnibus-Dekret DL Nr. 113/2024 eine besondere begünstigte Abfindung der Steuerjahre 2018 bis 2022 eingeführt.

Demnach können Subjekte, welche

- § das **zweijährige Vorab-Konkordat (CPB) innerhalb 31.10.2024 angenommen** haben, und
- § für die **Steuerjahre 2018 bis 2022 die Zuverlässigkeitsindizes (ISA)** ohne Ausschlussgrund angewandt haben

die betroffenen Steuerjahre 2018 bis 2022, oder auch nur einzelne Steuerjahre innerhalb dieses Zeitraumes begünstigt abfinden. Diese Maßnahme bietet Unternehmern und Freiberuflern die Möglichkeit, nicht erklärte Einkommen zwischen 2018 und 2022 durch eine Ersatzsteuer auszugleichen, die je nach ISA-Wert variabel ist.

Ersatzsteuer für Einkommenssteuer und Zusatzsteuer

Die Bemessungsgrundlage dieser Ersatzsteuer für die Einkommenssteuer und Zusatzsteuern besteht aus der Differenz zwischen:



§ den deklarierten Einkünften aus unternehmerischer bzw. freiberuflicher Tätigkeit in jedem Besteuerungszeitraum, und

§ einem Aufschlag darauf in folgender Höhe:

ISA-Note	Aufschlag
10	5%
8 bis 10	10%
6 bis 8	20%
4 bis 6	30%
3 bis 4	40%
unter 3	50%

Der Steuersatz der Ersatzsteuer beträgt für die einzelnen Steuerjahre wie folgt:

ISA-Note	Steuerjahre 2018 / 2019 / 2022	Steuerjahre 2020 / 2021 (*)
8 bis 10	10%	7%
6 bis 8	12%	8,4%
unter 6	15%	10,5%

(*) Für die Jahre 2020 / 2021 wird die Ersatzsteuer in Anbetracht der COVID-19-Pandemie um 30% herabgesetzt.

Hinweis: Die Ersatzsteuer muss jedoch für jedes Jahr mindestens € 1.000 betragen.

Ersatzsteuer für regionale Wertschöpfungssteuer IRAP

Die Bemessungsgrundlage dieser Ersatzsteuer besteht aus der Differenz zwischen:

§ der erklärten Nettowertschöpfung ("valore della produzione netta") in jedem Besteuerungszeitraum, und

§ dem Zuwachs bzw. Aufschlag, der wie oben bei der Einkommensteuer berechnet wird.

Der Steuersatz der Ersatzsteuer für die IRAP beträgt für die einzelnen Steuerjahre, unabhängig von der ISA-Note, wie folgt:

ISA-Note	Steuerjahre 2018 / 2019 / 2022	Steuerjahre 2020 / 2021 (*)
1 bis 10	3,9%	2,73%

(*) Für die Jahre 2020 / 2021 wird die Ersatzsteuer in Anbetracht der COVID-19-Pandemie um 30% herabgesetzt.



Beispiel

Stellen wir uns einen Unternehmer vor, der im Jahr 2019 ein Einkommen von Euro 100.000 erklärt hat und eine ISA-Note von 7 erreicht hat. In diesem Fall wird das nicht erklärte Einkommen pauschal mit 20 % des erklärten Einkommens, also Euro 20.000, berechnet. Auf den berechneten Betrag von Euro 20.000 wird die Ersatzsteuer von 10 % eingehoben. Der Unternehmer muss demnach für die Abfindung des Jahres 2019 einen Betrag von Euro 2.000 bezahlen.

Hinweis: Würde der fällige Betrag weniger als Euro 1.000 ausmachen, dann muss der Mindestbetrag von Euro 1.000 bezahlt werden.

Neben der Ersatzsteuer auf das Einkommen muss auch die Ersatzsteuer auf die regionale Wertschöpfungsteuer IRAP berechnet werden. Der Unternehmer muss auf das pauschal ermittelte nicht erklärte Einkommen von 20.000 Euro eine Ersatzsteuer, berechnet mit einem IRAP-Satz von 3,9 %, also einen Betrag von Euro 780 bezahlen. Auch in diesem Fall gibt es für 2020 einen Rabatt von 30 % für die Pandemie, wodurch sich der IRAP auf 136,50 Euro reduziert.

Daher muss der Unternehmer für die begünstigte Abfindung des Jahres 2019 folgende Beträge bezahlen:

- § Euro 2.000 als Ersatzsteuer für die Einkommenssteuer und Zusatzsteuern
- § Euro 780 als Ersatzsteuer für die regionale Wertschöpfungsteuer IRAP

Zahlung der Ersatzsteuer

Die Zahlung der Ersatzsteuern erfolgt:

- § mit einer einzigen Zahlung bis zum 31.3.2025, oder
- § in bis zu 24 Raten, wobei der gesetzliche Zinssatz zur Anwendung kommt.

Bei Anwendung einer Ratenzahlung ist die Abfindung für jeden einzelnen Besteuerungszeitraum erst mit Zahlung sämtlicher Raten wirksam. Wird eine Rate verspätet, jedoch vor Fälligkeit der nächsten Rate erlegt, so verfällt das Anrecht auf die Begünstigung nicht.

Die Abfindung wird nicht wirksam, wenn dem Steuerzahler vor der einzigen Zahlung bzw. der ersten Rate ein Festsetzungsbescheid oder ein sonstiger amtlicher Bescheid zugestellt wird.

Vorteile der begünstigten Abfindung

Bei fristgerechter Einzahlung der Ersatzsteuern können die betroffenen Jahre 2018 bis 2022 im Hinblick auf die Einkünfte aus unternehmerischer bzw. freiberuflicher Tätigkeit (ex Art. 39, DPR Nr. 600/73 und 54, Absatz 2, zweiter Satz, DPR Nr. 633/72), nicht mehr behördlich festgesetzt werden, es sei denn, einer der folgenden Sachverhalte tritt ein:

- § Verfall des Anrechts auf das zweijährige Vorab-Konkordat (CPB);
- § Unwirksamkeit der Abfindung auf Grund nicht oder verspäteter Einzahlung der Ersatzsteuern;
- § Anwendung einer persönlichen oder realrechtlichen Sicherheitsmaßnahme oder Zustellung einer Anklageerhebung ("rinvio a giudizio") für eine der Straftaten ex D.Lgs. Nr. 74/2000, mit Ausnahme der



Sachverhalte im Sinne der Art. 4 (Betrügerische Steuererklärung mittels Verwendung von Rechnungen oder sonstigen Unterlagen für nicht erfolgte Geschäftsfälle), 10-bis (unterlassene Einzahlung von zertifizierten Steuereinbehalten), 10-ter (unterlassene Zahlung der MwSt.) und 10-quater, Absatz 1 (rechtswidrige Verrechnung von Steuerguthaben), sowie ex Art. 2621 ZGB (unwahre Angaben im Jahresabschluss) und der Art. 648-bis (Geldwäsche), 648-ter (Verwendung von Geld und Sachwerten mit rechtswidriger Herkunft) und 648-ter 1 (Geldwäsche im Eigenbedarf bzw. „autoriciclaggio“) Stgb., die in den Jahren 2018 bis 2022 begangen wurden;

Verlängerung der Verjährungsfristen

Für Subjekte, welche den ISA unterliegen und die begünstigte Abfindung in Anspruch nehmen, werden die Verjährungsfristen für die Steuerfestsetzung (i.S. der Art. 43, DPR Nr. 600/73 und 57, DPR Nr. 633/72) für die entsprechenden Besteuerungszeiträume bis zum 31.12.2027 verlängert.

Beispiel:

Für das Steuerjahr 2019 würde die Verjährungsfrist im Normalfall am 31.12.2025 bzw. mit einer ISA-Note von 8 und höher am 31.12.2024 ablaufen. Bei Inanspruchnahme der begünstigten Abfindung würde die Verjährungsfrist auf den 31.12.2027 verlängert werden.

Für Subjekte, welche den ISA unterliegen und bis zum 31.10.2024 für das zweijährige Vorab-Konkordat (CPB) für die Jahre 2024 und 2025 optieren, werden die Verjährungsfristen für die Steuerfestsetzung, welche am 31.12.2024 ablaufen (im Normalfall das Steuerjahr 2018), in jedem Fall bis zum 31.12.2025 verlängert.

Beispiel:

Für das Steuerjahr 2018 würde die Verjährungsfrist im Normalfall am 31.12.2024 bzw. mit einer ISA-Note von 8 und höher am 31.12.2023 ablaufen. Bei Inanspruchnahme der begünstigten Abfindung würde die Verjährungsfrist auf den 31.12.2025 verlängert werden.

Praktische Anwendung

Im Laufe dieser Woche wurde von der Agentur der Einnahmen im persönlichen Bereich des Webportals eines jeden Steuerzahlers ("Cassetto fiscale") ein Informationsblatt mit einer Berechnung der fälligen Ersatzsteuern bereitgestellt. Anhand dieses Informationsblattes können die fälligen Beträge für eine begünstigte Abfindung entnommen werden.

Falls Sie dem zweijährigen Vorab-Konkordat (CPB) zustimmen und auf Grund nicht erklärter Einkommen in den Jahren 2018 bis 2022 zusätzlich die begünstigte Abfindung in Anspruch nehmen möchten, dann ersuchen wir Sie ebenfalls den zuständigen Berater zu kontaktieren.

Hinweis: Die Jahre der Nicht-Anwendung der Zuverlässigkeitsindizes ISA und der Anwendung des Pauschalystems berechtigen nicht zur begünstigten Abfindung.

Dr. Thomas Graber

